

3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Für Auszubildende, Studierende mit vertiefter Praxis sowie Werkstudentinnen und Werkstudenten sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Zuständigkeitsregelungen entsprechend anzuwenden. ²Die Vorgaben für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sowie für das Ableisten eines Freiwilligen Sozialen Jahres werden gesondert durch BMS geregelt.